



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart


Stuttgart 17.02.2022

Name

Durchwahl 0711 904-15513

Aktenzeichen RPS55-8850-113/237  
(Bitte bei Antwort angeben)

GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten  
GmbH  
z.Hd. Frau  
Dreifelderstr. 28  
70599 Stuttgart

 Vorhaben: Bau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr in Stuttgart-Münster

Ihr Antrag vom 09.02.2022 auf Erteilung einer Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau

auf Ihren Antrag vom 09.02.2022 ergeht folgende

## I. Entscheidung

**A.** Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV eine

### Ausnahme

vom Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV, beschränkt auf den Fang von Mauereidechsen mittels Schlingen, für das Vorhaben „Bau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr in Stuttgart-Münster“, wie im Antrag vom 09.02.2022 beschrieben.



**B.** Die Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen und darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Die Tiere sind einzeln in Stoffsäckchen aus dem Gefahrenbereich zu verbringen und müssen im Bereich des Ersatzhabitats unmittelbar wieder freigelassen werden.
2. Zulässig sind der Handfang sowie der Fang mit Schlingen von Mauereidechsen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
3. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder durch von diesem eingewiesene Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
4. Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 30.11.2022. Sollten Fang und Verbringung der Eidechsen bis dahin nicht antragsgemäß abgeschlossen sein, so ist frühzeitig eine Verlängerung dieser Entscheidung zu beantragen.
5. Sofern sich Abweichungen von der beantragten Fangmethode ergeben, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.
6. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen sowie die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der oben genannten Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
7. Diese Entscheidung wird stets widerruflich erteilt.

**C.** Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## II. Begründung

Die Stadt Stuttgart plant den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr in Stuttgart-Münster. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde ein Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse im Eingriffsbereich festgestellt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde u.a. die Umsiedlung der betroffenen Tiere in ein angrenzend gelegenes und zuvor aufgewertetes Ersatzhabitat vor Baubeginn geplant. Die Umsetzung der Tiere soll durch den Einsatz von Schlingen erfolgen, sodass hierdurch der Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV erfüllt wird. Wegen der Einzelheiten wird auf den Antrag vom 09.02.2022 verwiesen.

Zur Durchführung des Vorhabens bedarf es daher einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV.

Einen hierauf gerichteten Antrag hat die Gruppe für ökologische Gutachten GmbH im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart am 09.02.2022 gestellt.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten mit Schlingen zu fangen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist. Die hier in Rede stehende Maßnahme erfolgt, um die betroffenen Mauereidechsen aus dem künftigen Eingriffsbereich zu verbringen und somit vor erheblichen Beeinträchtigungen durch die angedachten Bauarbeiten zu schützen. Die Intensität der durch die Maßnahme selbst hervorgerufenen Beeinträchtigungen für die in Rede stehende Art ist demgegenüber als gering einzustufen. Ebenso sind die übrigen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV gegeben.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme liegen somit vor.

**Gebühren:** Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus den §§ 1, 3, 5 Landesgebührengesetz (LGebG BW) i.V.m. § 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 18.1.6 Gebührenverordnung UM (GebVO UM).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart - Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart - Klage erhoben werden.

### **Hinweise**

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung. Dieser Bescheid sollte bei der Ausführung der Tätigkeiten mitgeführt werden. Die untere Naturschutzbehörde beim Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart erhält elektronisch Kenntnis von dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.